

**INHALT:**

- ▼ Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität am 24.02.2015
- ▼ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- ▼ Vermeidung von Falschalarmierungen der Freiwilligen Feuerwehren des Landkreises Starnberg
- ▼ Bekanntmachung nach § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- ▼ Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes; Einleitung der 5. Änderung der Landschaftsschutzverordnung „Starnberger See und westlich angrenzende Gebiete“ im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 40 „Gewerbegebiet Schmalzhof“ und der 16. Änderung bzw. Teilaufstellung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Pöcking;
- ▼ Entwurf; Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Starnberg über die Inschutznahme des Starnberger Sees und der westlich angrenzenden Gebiete (Landschaftsschutzverordnung „Starnberger See und westlich angrenzende Gebiete“)
- ▼ 4. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung des Amperverbandes (BGS/EWS) vom 01.07.2008; Haushaltssatzung des Amperverbandes – Landkreis Fürstfeldbruck – für das Jahr 2015

◆ **Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität am 24.02.2015**

Die nächste Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität des Landkreises Starnberg findet statt am

**Dienstag, 24.02.2015 um 14:30 Uhr  
im großen Sitzungssaal  
des Landratsamtes Starnberg**

– **Tagesordnung** –

**I. Öffentliche Sitzung**

1. Förderung der Betreuung der Gebietsbetreuerstellen „Ramsargebiet Starnberger See“ und Ramsargebiet „Ammersee“ für den Projektzeitraum 01.04.2015 - 31.03.2018
2. ÖPNV im Landkreis; Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 20.01.2015, Optimierungen im MVV-Tarif
3. Kreisstraße STA 3; Neubau der Eisenbahnüberführung in Gauting-Königswiesen; Antrag auf Aufhebung des Kreisausschussbeschlusses vom 09.10.2013 der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
4. Energiepreis Landkreis Starnberg; Zukünftige Ausgestaltung
5. Verschiedenes

**II. Nicht öffentliche Sitzung**

◆ **Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Das Landratsamt Starnberg hat am 09.02.2015 eine Baugenehmigung für den Neubau von 3 Mehrfamilienhäusern mit Tiefgarage, 15 Stellplätze in Tiefgarage und 5 Außenstellplätze, Tektur zum Baugenehmigungsbescheid vom 07.08.2013, Az: B-2012-210-15, auf den Grundstücken Fl.Nr. 622/5, 622/33, 622/34 und 622/35 der Gemarkung Tutzing, Gröberweg, 82327 Tutzing, erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80005 München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, Hausanschrift: Bayerstraße 30,

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Der Vorgangsakt zur Baugenehmigung, Az. B-2014-375-15, kann im Landratsamt -Kreisbauamt- Zimmer 272, nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel. 081 51/148457) eingesehen werden

◆ **Vermeidung von Falschalarmierungen der Freiwilligen Feuerwehren des Landkreises Starnberg**

Waldbesitzer und deren im Wald beschäftigte Personen, die zur Jagdausübung Berechtigten und die Holznutzungsberechtigten bei der Ausübung des Rechts sind befugt, ohne vorherige Erlaubnis in einem Wald oder in einer Entfernung von weniger als 100 m davon

- eine offene Feuerstätte zu errichten oder zu betreiben oder
- ein unverwahrtes Feuer anzuzünden oder zu betreiben.

Allen anderen Personen ist dies ohne vorherige Erlaubnis (Art. 17 Waldgesetz für Bayern) verboten.

Die genannten Tätigkeiten und die damit verbundene Rauchentwicklung kann von Dritten zur Annahme führen, es handele sich um einen unkontrollierten Brandausbruch – mit der Folge der Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehr zur Brandbekämpfung. Dieser Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr ist für den Verursacher (siehe oben genannter Personenkreis) kostenpflichtig (Art. 28 Bayerisches Feuerwehrgesetz).

Zur Vermeidung einer kostenpflichtigen Falschalarmierung der Freiwilligen Feuerwehr wird dringend empfohlen, vor dem Errichten einer offenen Feuerstätte oder dem Anzünden eines unverwahrten Feuers die für die Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehren im Landkreis Starnberg zuständige erstalarmierende Stelle, die

- Integrierte Leitstelle Fürstfeldbruck, Tel.: 081 41/227 00-600

zu informieren.

Durch diese Verfahrensweise wird zudem sichergestellt, dass die ausschließlich ehrenamtlich tätigen Helfer der Freiwilligen Feuerwehren nicht unnötigerweise für vermeidbare Einsätze ihren Arbeitsplatz verlassen müssen, wodurch weitere Kosten (Verdienstausfall) entstehen.

◆ **Bekanntmachung nach § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Stadt Starnberg hat beim Landratsamt Starnberg die Plangenehmigung für den Ausbau und die Umgestaltung des Georgenbaches im Rahmen der neu überarbeiteten Freianlagengestaltung am Georgenbachweg auf Fl.-Nr. 226/4, Gemarkung Stadt Starnberg, beantragt (gemäß § 68 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG). Vorgesehen ist die Erstellung eines Bachfensters auf Höhe der Wittelsbacherstraße, die Errichtung eines Steges zwischen Josef-Jägerhuber-Straße und Georgenbachweg, der Bau einer Sitzstufen-

anlage, die Erneuerung der Ufermauer sowie die naturnähere Gestaltung der Gewässersohle.

Für das Vorhaben wurde anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls (gemäß §§ 3a und 3c i.V.m. Anlage 1 Ziffer 13.18.1 UVPG) festgestellt, dass die Durchführung einer formellen Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Nach § 3a Satz 2 UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht. Die Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbstständig anfechtbar.

◆ **Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes; Einleitung der 5. Änderung der Landschaftsschutzverordnung „Starnberger See und westlich angrenzende Gebiete“ im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 40 „Gewerbegebiet Schmalzhof“ und der 16. Änderung bzw. Teilaufstellung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Pöcking;**

Der Gemeinderat der Gemeinde Pöcking hat die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 40 „Gewerbegebiet Schmalzhof“ und parallel dazu die 16. Änderung bzw. Teilaufstellung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Pöcking beschlossen. Die betroffenen Flächen des Bebauungsplans und Flächennutzungsplans befinden sich großteils im Landschaftsschutzgebiet „Starnberger See und westlich angrenzende Gebiete“. Die geplanten Festsetzungen im Bebauungsplan und die planungsrechtliche Darstellung solcher Flächen im Flächennutzungsplan widersprechen jedoch dem Schutzzweck der Landschaftsschutzverordnung. Um diesen Widerspruch aufzulösen, muss der betroffene Bereich mit einer Fläche von ca. 6,858 ha im Rahmen eines Änderungsverfahrens aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen werden.

Das Landratsamt Starnberg leitet hiermit das erforderliche naturschutzrechtliche Änderungsver-

fahren nach § 26 BNatSchG i. V. m. Art. 52 Abs. 2 und 5 BayNatSchG ein.

Der Entwurf der Änderungsverordnung und der Schutzgebietskarten im Maßstab 1:3.000 und 1:50.000 liegen in der Zeit

**vom 26. Februar 2015 bis einschließlich 26. März 2015**

während der festgesetzten Dienststunden im Landratsamt Starnberg, Zimmer 290, Strandbadstraße 2, 82319 Starnberg und im Bauamt der Gemeinde Pöcking, Erdgeschoss, Feldafinger Str. 5, 82343 Pöcking zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

**STA**  
Landratsamt Starnberg

## Buslinien 947 und 949

Die Buslinien 947 und 949 ermöglichen es Arbeitnehmern, Kunden und Gästen die Gewerbegebiete Gilching Süd, Oberpfaffenhofen sowie Technologie Park bequem mit den öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen. Die Linie 947 ist mit den S-Bahnhaltestellen Neugilching und Weßling, die Linie 949 mit Gauting, Gilching-Argelsried und Neugilching verbunden. Nutzen Sie dieses attraktive Angebot!

**Telefon 08151 148-277**  
[www.lk-starnberg.de/verkehrsmittel](http://www.lk-starnberg.de/verkehrsmittel)

Landratsamt Starnberg  
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg

**STA**  
Landratsamt Starnberg

## Fachoberschule in Starnberg

**Ausbildungsrichtungen:**

- Sozialwesen
- Wirtschaft und Verwaltung
- Technik



## Probeweisung nur in der Zeit vom 23. Februar bis 6. März 2015

**Nähere Infos unter:**  
[www.fosbos-starnberg.de](http://www.fosbos-starnberg.de)  
**Tel.: 08151 148-148**  
**E-Mail: [info@fosbos-starnberg.de](mailto:info@fosbos-starnberg.de)**



# Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

7. Ausgabe vom 18. Februar 2015

Seite 2

Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

LANDRATSAMT STARNBERG

Karl Roth, Landrat

**Anlagen**

Entwurf des Verordnungstextes  
Entwurf der Schutzgebietskarten im Maßstab 1:3.000 und 1:50.000

**Entwurf**

◆ **Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Starnberg über die Inschutznahme des Starnberger Sees und der westlich angrenzenden Gebiete (Landschaftsschutzverordnung „Starnberger See und westlich angrenzende Gebiete“)**

**Vom**

Auf Grund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 2 Satz 1 und § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. 2011, S. 82, BayRS 791-1-UG), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 398 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl.

2014, S. 286), erlässt der Landkreis Starnberg, folgende

**Verordnung:**

**§ 1**

Die Verordnung des Landkreises Starnberg über die Inschutznahme des Starnberger Sees und der westlich angrenzenden Gebiete (Landschaftsschutzverordnung „Starnberger See und westlich angrenzende Gebiete“) vom 4. Mai 1987 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 20 vom 19. Mai 1987), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. April 2012 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 17 vom 25. April 2012), wird wie folgt geändert:

Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes werden in der Gemeinde Pöcking, Gemarkungen Maising und Pöcking, teilweise neu festgesetzt. Aus dem Geltungsbereich (§ 2 Schutzgebietsgrenzen) herausgenommen wird die in den Karten (Anlagen) Maßstab (M) 1:50.000 und 1:3.000 gekennzeichnete Fläche mit einer Größe von ca. 6,858 ha. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Eintragung in die Karte M 1:3.000. Es gilt die Innenkante der Abgrenzungslinie.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg in Kraft.

Starnberg

LANDRATSAMT STARNBERG

Karl Roth, Landrat

**Anlagen** siehe unten

1 Übersichtskarte M 1:50.000  
1 Schutzgebietskarte M 1:3.000

**Hinweis:**

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt Starnberg geltend gemacht wird (vgl. Art. 52 Abs. 7 Satz 1 BayNatSchG).

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

**Bekanntmachung des Amperverbandes**

**4. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung des Amperverbandes (BGS/EWS) vom 01.07.2008; Haushaltssatzung des Amperverbandes – Landkreis Fürstenfeldbruck – für das Jahr 2015**

Die Verbandsversammlung des Amperverbandes beschloss am 17.12.2014

- die 4. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung des Amperverbandes (BGS/EWS) vom 01.07.2008
- und
- die Haushaltssatzung des Amperverbandes – Landkreis Fürstenfeldbruck – für das Jahr 2015

Beide Satzungen wurden nunmehr im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 03.02.2015, Nr. 1, veröffentlicht. Beide Satzungen traten am 04.02.2015 in Kraft.

Die 4. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung des Amperverbandes (BGS/EWS) vom 01.07.2008 liegt in der Geschäftsstelle des Amperverbandes, Bahnhofstraße 7, 82223 Eichenau, Zimmer 215, 2. Stock, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 65 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung vom Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Amperverbandes, Bahnhofstraße 7, 82223 Eichenau, Zimmer 215, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Eichenau, 05.02.2015

Amperverband – Frederik Röder, Verbandsvorsitzender



**Impressum:**

Herausgeber: Landratsamt Starnberg  
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg  
www.landkreis-starnberg.de  
Verantwortlich: Landrat Karl Roth  
Redaktion: Stefan Diebl  
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.

